

Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 6/2003 KRANIA Kabel-Stecker GmbH

1. Verkaufsbedingungen

1.1 Wir liefern unter Zugrundelegung unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Einkaufsbedingungen, auch wenn sie von uns nicht ausdrücklich zurückgewiesen werden, sind für uns unverbindlich. Abweichende Einkaufsbedingungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Rücktritt vom Vertrag - Stornierung eines Auftrages - auch bei evtl. Lieferverzug, wird erst verbindlich, wenn die Annahme der Stornierung von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

1.2 Sämtliche Vereinbarungen werden ungültig, wenn diese von uns nicht innerhalb von 8 Arbeitstagen schriftlich bestätigt werden. Der Auftraggeber hat keine Übertragungsrechte aus einem Vertrag an Dritte.

1.3 Preisangebote sind unverbindlich und freibleibend. Maßgebend sind allein die in der Auftragsbestätigung mitgeteilten Preise.

1.3.1 Preisbasis einer Auftragsbestätigung ist die zum jeweiligen Tag der Bestätigung gültige Brutto-Preisliste in Verbindung mit der Metallnotierung. Unterbleibt an diesem Tag die Metallnotierung, so gilt die nächstfolgende Notierung.

1.3.2 Liegt uns ein Kaufantrag in Form einer Bestellung vor, aufgrund deren wir zur endgültigen Bestätigung - einschließlich des vorgesehenen Liefertermins - in der Lage sind (geklärter Auftrag), so berechnen wir den Preis nach Brutto-Preisliste und die Metallnotierung des auf den Tag des Eingangs bzw. des auf den Tag der Klärung des Auftrages folgenden Arbeitstages (Rohstofftag). Die endgültige schriftliche Bestätigung eines Auftrages bedarf der Klärung des Kunden, Kundenanschrift, Rechnungs- und Versandanschrift, Auftragsinhalt in Form der zu liefernden Artikel in Menge und Ausführung, Rabatte, Lieferwünsche bzw. Liefertermine und ggf. Sonderbedingungen.

1.3.3 Bei Geschäften, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluß abgewickelt werden sollen, sind wir berechtigt, die vereinbarten Preise mit Rücksicht auf eine kurzfristige Änderung der Metallnotierung zu erhöhen.

1.3.4 Die Metallnotierung ist Basis der Rohstoffberechnung bzw. Rohstoffabrechnung. Sie wird ermittelt auf der Grundlage der Notierung der NE-Metallverarbeiter über Elektrolytkupfer-Drahtbarren für Leitzwecke (DEL-Notiz). Die DEL-Notiz findet ihre Veröffentlichung im Wirtschaftsteil maßgeblicher Tageszeitungen.

1.3.5 Falls eine Metalleindeckung und Beschaffung zur DEL-Notierung nicht möglich oder nicht im vollen Umfang gewährleistet ist, rechnen wir zu den tatsächlichen Metall-Beschaffungspreisen ab.

1.3.6 Abweichungen der DEL-Notierung von der Basis der Brutto-Preisliste verändern den Abgabepreis (Bruttopreis/ Rabatt) um das Produkt aus Kupferzahl und Rohstoffpreisdifferenz (EUR/kg). Zur Anrechnung kommt die DEL-Notierung 1 Tag nach Auftragsingang (maßgebend ist der Posteingangsstempel).

1.3.7 Bei Auslieferung ab einem Außenlager gelten die Preise der am Auslieferungstag gültigen Preisliste und der Metallnotierung (DELNotiz oder Metall-Beschaffungspreis) am Tage der Auslieferung.

1.3.8 Wird dem Lieferer Kupfer beigelegt, berechnen wir den Hohlpreis. Spätestens 5 Wochen vor dem bestätigten Liefertermin muss das Kupfer vom Besteller in die Verfügungsgewalt des Lieferanten gebracht werden.

1.4 Unsere Preise basieren auf den Kostenverhältnissen uns vorgegebener Beschaffungskosten des Rohstoffmarktes bei Auftragsbestätigung. Bei Änderung dieser Kostenverhältnisse sind wir berechtigt, nachträglich eine Preisanpassung durchzuführen oder ggf. vom Gesamt und/oder Restauftrag zurückzutreten.

1.5 Abrufaufträge. Wurde Lieferung auf Abruf vereinbart, verpflichtet sich der Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist den Zeitpunkt der Gesamtlieferung zu bestimmen und uns diesen schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch im Falle von Liefereinteilungen zu bestimmten Abnahmetermine. Grundsätzlich müssen uns Abrufeinteilungen innerhalb von 3 Monaten (90 Tage) nach Auftragsbestätigung mitgeteilt werden, es sei denn, dass über Abruftermine eine gesonderte schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Hält der Auftraggeber die Abrufpflicht nicht ein, sind wir berechtigt, auf Abnahme und Zahlung zu klagen. Nach Ablauf der Abrufpflicht gelten für weitere Abrufeinteilungen die zum Zeitpunkt der verspäteten Abrufe gültigen Preise der Firma Krania.

1.6 Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Werk bestätigt sind.

2. Lieferbedingungen

2.1 Unsere Lieferpflicht setzt voraus, dass wir die Rohstoffe für den Auftrag zu den am Tage der Auftragsbestätigung maßgebenden Rohstoffnotierung eindecken können. Sollte diese Voraussetzung nicht gegeben sein, gilt Pkt.1.4 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.2 Die angegebene Lieferzeit bestimmt in etwa den Zeitpunkt für den Abgang der Lieferung ab unserem Betrieb nach Erfüllung und Voraussetzung für eine ungestörte Fertigung. Werden wir an der Lieferung durch Störung im Betriebsablauf oder durch ein unvorhergesehenes Ereignis oder durch unsere Vorlieferanten, welche trotz aller zumutbaren Sorgfalt eine Nichterfüllung Ihrer Lieferung verursachen, gehindert, so verlängert sich unsere Lieferfrist in angemessenem Rahmen. Sollte die Lieferung durch diese Umstände unmöglich werden, entfällt entsprechend unsere Lieferpflicht.

2.3 Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem Übereinstimmung über den Auftrag zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich vorliegt. Voraussetzung zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige und vollständige Eingang von Auftragsunterlagen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen, für den Auftrag notwendigen Verpflichtungen des Auftraggebers.

2.4 Sollte keine Beschaffungsmöglichkeit für die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Rohstoffe bestehen, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Für den Auftraggeber bemisst sich das Rücktrittsrecht nach § 326 BGB. Eine Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers besteht aber nur dann, wenn ihm der Auftraggeber grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachweist.

2.5 Nach Ablauf einer Abnahmefrist sind wir zur Lieferung nicht mehr verpflichtet. Es bleibt in unserem Interesse, vom Vertrag zurückzutreten, Vorauszahlung zu verlangen oder unsere Lieferung von entsprechenden Sicherheiten abhängig zu machen, wenn uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt werden, welche Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers rechtfertigen.

Dieses Recht steht uns besonders zu, wenn der Auftraggeber trotz Mahnung und Überfälligkeit von Forderungen nicht sofort bzw. unverzüglich bezahlt.

2.6 Wir behalten uns vor, bis zu 3% der Bestellmenge in Unterlängen bzw. an Überlängen zu liefern. Rohstoff- bzw. fertigungsbedingte Abweichungen bleiben vorbehalten. Handelsübliche Über- oder Unterlieferungen sind zulässig.

2.7 Aufträge über Sonderleistungen werden ausschließlich in produktionsmäßig bedingten Fertigungslängen geliefert.

2.8 Versand. Wir liefern ab 1500,- EUR Nettowarenwert frei Haus bzw. frei Station des Empfängers, gültig für den Inlandsversand. Gleiches gilt für den Auslandsversand frei deutscher Grenze. Für Kleinaufträge unter einem Nettowarenwert von 1500,- EUR liefern wir ab Werk.

2.9. KTG-Trommeln (Scheibendurchmesser 50-280 cm) für Kabel und Leitungen gehören der Kabeltrommel GmbH&Co.KG (KTG), Köln, und werden dem Besteller nach den Bedingungen der KTG für die Überlassung von Kabeltrommeln zur Verfügung gestellt.

2.10 Bei Warenabholung gewähren wir keine Frachtvergütung.

2.11 Der Besteller stellt den Lieferer von den Rücknahmepflichten nach § 4 Verpackungsordnung frei.

3. Zahlungsbedingungen

3.1 Die Rechnungslegung erfolgt bei Lieferung. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unserer Geschäftstätigkeit abzutreten.

3.2 Dem Auftraggeber ausgestellte Rechnungen sind wie folgt zahlbar: (Inland)

3.2.1 innerhalb von 10 Tagen mit 3% Skonto.

3.2.2 innerhalb von 30 Tagen ohne Skonto rein netto. Maßgebend für die Skontierung ist das Rechnungsdatum, Kupferzu- oder Kupferabschläge dürfen nicht skontiert werden.

3.3 Anderslautende Zahlungsbedingungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung und Bestätigung.

3.4 Rechnungen unter 50,- EUR Rechnungsendwert sind rein netto zahlbar.

3.5 Bei Zielüberschreitungen, d.h. Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ohne besondere Vereinbarung Zinsen i.H. vergleichbarer kurzfristiger Bankkredite in Rechnung zu stellen. Es treten aber unabhängig bereits Verzugsfolgen ein. Unsere sämtlichen Forderungen werden im Falle des Zahlungsverzuges, einschließlich hereingenommener, noch nicht eingelöster Wechsel, sofort in bar fällig. Der Auftraggeber kann die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Ware (siehe Pkt. 5 Eigentumsvorbehalt) nicht mehr veräußern und verpflichtet sich, uns Sicherheiten in abgedeckter Höhe zu schaffen. Bestehen berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, steht uns gleiches Recht zu.

3.6 Zahlungen sind grundsätzlich als Banküberweisung, Bar- oder Postanweisungen zu erbringen. Wechselzahlungen und Scheck-Wechselzahlungen werden nur 10 Tage nach Rechnungsdatum unter Vorbehalt und unserer ausdrücklichen Zusage angenommen. Diese gelten erst dann als Zahlung, wenn der Wechsel vom Bezogenen eingelöst und wir somit aus der Wechselhaftung befreit sind, so daß der Eigentumsvorbehalt bis zur Einlösung des Wechsels zu unseren Gunsten bestehen bleibt. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die HELLER Bank AG, Mainz zu leisten, an die wir unsere Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben.

3.7 Spesen-, Zinsen- und sonstige Finanzierungsbelastungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3.8 Der Auftraggeber kann nur bei anerkannten Gegenansprüchen aufrechnen oder Zahlungen zurückhalten.

3.9 Unsere Gebietsvertreter haben keine Inkassovollmacht.

4. Gefahrenübergang

Jede Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Ware abhol- oder versandbereit gemeldet ist oder unseren Betrieb verlassen hat bzw. vom Auftraggeber in unserem Werk übernommen wurde. Dies gilt auch im Falle der frachtfreien Lieferung. Wird der Versand auf Wunsch des Auftraggebers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über.

5. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer behält sich das Eigentum an den von ihm gelieferten sowie an den etwa aus der Verarbeitung der gelieferten Ware entstehenden neuen Sachen bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferer gegen den Abnehmer zustehenden Forderungen, auch aus einem Kontokorrentsaldo vor. Auch bei widersprechenden Einkaufsbedingungen bleibt die Übereignung unserer Ware bedingt unter Eigentumsvorbehalt bis volle Bezahlung erfolgt ist. Jede Be- oder Verarbeitung der Ware erfolgt für uns. Wir sind Eigentümer der durch Be- oder Verarbeitung hergestellten neuen Sache. Die durch Be- oder Verarbeitung hergestellte neue Sache tritt anstelle des ursprünglichen Sicherungsgutes. Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung des Sicherungsgutes mit nicht in unserem Eigentum stehenden Sachen werden wir Miteigentümer der neuen Sache, mit einem Anteil der dem Rechnungsendwert des ursprünglichen Sicherungsgutes entspricht. Auf unser Verlangen hat der Abnehmer seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Soweit der Wert dieser Sicherheit unsere Forderungen um mehr als 20% übersteigt, werden wir auf Verlangen des Auftraggebers nach unserer Entscheidung Sicherheiten freigeben. Dieser Eigentumsvorbehalt setzt sich fort am Erlös sowie an sämtlichen Rechten und Forderungen, die aufgrund rechtsgeschäftlicher Veräußerung oder als Ersatzanspruch anstelle der gelieferten Waren getreten sind.

Die dem Besteller hieraus zustehenden Forderungen tritt er schon im voraus an den Lieferer zu dessen Sicherung ab. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, als er seiner Zahlungspflicht dem Lieferer gegenüber vertragsgemäß nachkommt. Der Besteller hat dem Lieferer Zugriffe Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen. Der Besteller hat die von ihm mit Rücksicht auf die Zession für den Lieferer eingezogenen Beträge sofort an den Lieferer abzuführen, soweit dessen Forderung fällig ist. Auch soweit der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachkommt, stehen die eingezogenen Beträge dem Lieferer zu und sind gesondert aufzubewahren. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller. Wir sind berechtigt, unsere Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt – insbesondere die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware - ohne einen vorherigen Rücktritt vom jeweiligen Kaufvertrag geltend zu machen.

6. Gewährleistung

Wir liefern nach Maßgabe und Anforderung gemäß den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker, soweit nicht durch besondere schriftliche Vereinbarungen andere Richtlinien oder Empfehlungen zu beachten sind und Vertragsbestandteil werden.

6.1 Der Auftraggeber hat nach Wareneingang unverzüglich sachlich und fachlich eine Wareneingangskontrolle bzw. Warenprüfung anhand unserer Versandunterlagen durchzuführen. Von dieser Prüfpflicht kann er nicht entbunden werden. Kosten, die durch eine ungeprüfte Weiterverarbeitung beim Auftraggeber entstehen, gehen stets zu seinen Lasten.

6.2 Eine Gewährleistung für Fehlmengen und/oder eines offensichtlich äußeren Mangels übernehmen wir nur bei schriftlicher Anzeige der Beanstandung innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Auslieferung unter Angabe der Auftrags- und Lieferscheindaten.

6.3 Der Auftraggeber kann Ansprüche wegen eines offenen oder versteckten Mangels der Ware oder beim Fehlen von zugesicherten Eigenschaften der Ware nur binnen 6 Monaten, gültig ab Lieferscheindatum, geltend machen.

6.4 Alle Ansprüche aus Mängelrügen setzen voraus, daß uns der Mangel sofort nach Feststellung gemeldet und ein Probestück der beanstandeten Waren kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

6.5 Wir sind berechtigt, bei mangelhafter Ware oder solcher, der die zugesagten Eigenschaften fehlen, nach unserer Wahl diese unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern. Diese Verpflichtung bezieht sich nur auf Mängel, die nachweislich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen falscher oder fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird.

6.6 Der Auftraggeber hat im Falle einer berechtigten Mängelrüge uns eine angemessene Frist zur Nachbesserung oder ggf. zur Ersatzlieferung einzuräumen. Verweigert er dies, so sind wir von der Gewährleistungs- oder Lieferpflicht befreit.

6.7 Kann eine angemessene Frist auf Nachbesserung der Ware durch uns nicht eingehalten werden oder bestehen zwingende Gründe, die eine Nachbesserung unmöglich machen, besteht auf seiten des Auftraggebers das Recht der Minderung. Wird zwischen dem Auftraggeber und uns keine Einigung über eine Minderung erzielt, kann der Auftraggeber Wandlung verlangen.

6.8 Werden von seiten des Auftraggebers oder Dritten unsachgemäße Änderungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe durchgeführt, sind wir von der Gewährleistung befreit.

6.9 Der Auftraggeber ist bei der Geltendmachung einer Mängelrüge nur dann zur Zurückhaltung von Zahlungen berechtigt, wenn über die Berechtigung der Mängelrüge Zweifel besteht.

6.10 Ansprüche des Auftraggebers aus Mängeln oder aus dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften verjähren in jedem Falle vom Zeitpunkt der Mängelrüge an in 24 Monaten.

6.11 Andere Ansprüche auf seiten des Auftraggebers oder Dritten gegenüber, insbesondere auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind oder Folgeschäden darstellen, sind ausgeschlossen. Das gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, in denen zwingende Haftung gilt.

6.12 Rücknahme von gelieferter Ware erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung.

7. Rechte an Werkzeugen

Durch Vergütung von Kostenanteilen für Werkzeuge erwirbt der Auftraggeber oder Dritte keine Rechte (Übergangsrechte, Nutzungsrechte etc.) an den Werkzeugen. Werden bei Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, stellt uns der Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei.

8. Haftung

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, haftet der Lieferer für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung wie folgt: Personen- und Sachschäden EUR 10.000.000,- Vermögensschäden EUR 51.129,- pro Schadensfall und das Zweifache dieser Deckungssummen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Diese Summen gelten auch für den Produkthaftungsbereich.

9. Exportvorschriften

Exportiert ein Käufer aus dem Inland die Ware ins Ausland weiter, so muss stets geprüft werden, ob die ausgeführten Erzeugnisse den Beschränkungen des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Der Ausführer der Erzeugnisse

trägt für die Beachtung der entsprechenden Exportvorschriften selbst die Verantwortung. Für die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes der USA ist dies ebenfalls gültig.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Verbindlichkeiten, auch im Wechsel- und Urkundenprozess ist der Gerichtsstand für beide Teile Erfurt, der Sitz der Firma oder Mainz. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

11. Schlussbestimmungen

Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Vertragspunkte unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt der übrige Vertragsteil rechtsverbindlich.